

Feuerwehr Konzeption 2030 / Was bedeutet das für den Kanton Aargau

Die «Feuerwehr Konzeption 2030» formuliert eine klare Zielsetzung mit zehn Grundsätzen zur Ausgestaltung des Feuerwehrwesens in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Die Konzeption fokussiert sich auf die Aufgaben der Feuerwehr und definiert verbindliche Rahmenbedingungen sowie Mindestanforderungen für das Feuerwehrwesen. Sie regt die Verantwortlichen auf politischer und strategischer Ebene an, in die Zukunft zu blicken und sich innovative Gedanken zur Ausgestaltung des Feuerwehrwesens zu machen. [Feuerwehr Konzeption 2030](#)

Das Feuerwehrwesen im Kanton Aargau und dessen strategische Weiterentwicklung richten sich nach den Leitplanken von Feuerwehrgesetz und dazugehörigen Verordnungen. Die operative Umsetzung erfolgt anhand der Richtlinien 1 bis 7 und des Ausbildungskonzepts der AGV.

Basierend auf die Feuerwehr Konzeption 2030 werden wir die bestehenden Richtlinien in festgelegter Reihenfolge überprüfen. Als erste Priorität haben wir die Richtlinie 2 überarbeitet [Richtlinie 2 - Schutzziele](#) und per Januar 2024 in Kraft gesetzt.



Richtlinie 2 / Risikobeurteilung und Zeitvorgabe



Die Richtlinie 2 beschreibt die Schutzziele und ist damit ein anwendbares Instrument für die Festlegung des Einsatzgebietes einer Feuerwehr und deren Standorte. Dabei spielt die zeitliche Vorgabe für die Erstintervention in den Kernaufgaben der Feuerwehr eine zentrale Rolle.

Mit der Erstintervention müssen bei zeitkritischen Ereignissen die Massnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten eingeleitet werden können. In Gebieten mit mittleren bis hohen Risiken soll dies in 10 Minuten nach Eingang der Alarmmeldung möglich sein. In Gebieten mit geringen bis mittleren Risiken muss eine Erstintervention innerhalb von

15 Minuten erfolgen können. In der Risikobeurteilung werden das Schadenpotenzial und die Eintretenswahrscheinlichkeit berücksichtigt.

Zu Gunsten einer langfristigen Planungssicherheit im Zusammenhang mit Feuerwehrezusammenschlüssen, Magazinstandorten und Fahrzeugbeschaffungen dürfen wir jedoch die Risikobeurteilung nicht ausschliesslich auf bereits bestehende Objekte auslegen.

Vielmehr wollen wir die maximal mögliche, zonenkonforme Bautätigkeit als Massstab setzen. Somit müssen Gemeinden zwar bei Zonenplanänderungen die Schutzziele der Feuerwehr in Betracht ziehen, jedoch nicht in zonenkonformen Baubewilligungsverfahren. Diese Methode deckt sich mit der Anwendung der Richtlinie für die Löschwasserversorgung.

Die AGV beurteilt die Bauzonen (Wohnzone, Wohn- und Arbeitszone I, Arbeitszone II) der Gebiete mit mittleren bis hohen Risiken und verlangt somit das Schutzziel x+10.

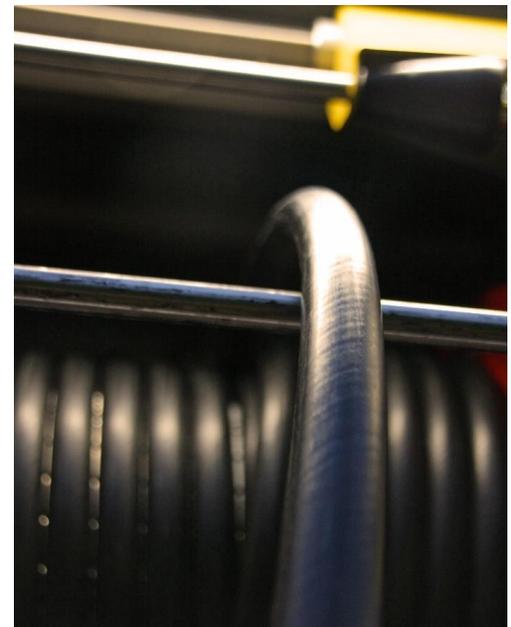
In Gebieten ausserhalb der Bauzone ist das Schadenpotenzial und/oder die Eintretenswahrscheinlichkeit geringer und setzt das Schutzziel x+15 voraus.

Richtlinie 2 / Minimalanforderung Erstintervention

Wie oben beschrieben muss also eine Erstintervention innerhalb von 10 bzw. 15 Minuten nach Alarmierung starten können. Die Aufgaben der Erstintervention richten sich nach dem ständigen Auftrag. Ziel ist es, dass unmittelbar nach Eintreffen auf dem Schadenplatz eine erste Sicherung, die Einleitung von Rettungen und die Begrenzung einer Eskalation möglich ist. Ausserdem muss die Nachalarmierung notwendiger weiterer Einsatzmittel sichergestellt werden.

Innerhalb des vorgegebenen Schutzzieles müssen mindestens sechs Angehörige der Feuerwehr mit einem Tanklöschfahrzeug (TLF) auf dem Schadenplatz eintreffen. Diese Personengruppe muss die erste Einsatzführung, die Inbetriebnahme des TLF und einen Atemschutzeinsatz im 2er-Trupp ermöglichen können.

Die beschriebene Erstintervention muss auch von einem durch die AGV verfügbaren Magazin-Aussenstandort ausgehend möglich sein.



Hanspeter Suter, Leiter Ausbildung Abteilung Feuerwehrwesen, AGV